

8

neUBIBERG 

SÜDOST 12.8.15

Asiatischer Laubholzbockkäfer

Neuer EU-Durchführungsbeschluss in Kraft getreten

 Die EU-Kommission hat am 9. Juni 2015 einen »Durchführungsbeschluss über Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky)« erlassen. Seine Regelungen sind mit dem Tag der Bekanntmachung (Amtsblatt der Europäischen Union 11. Juni 2015) unmittelbar als nationales Recht anzuwenden und somit auch für den Freistaat Bayern und seine für die Bekämpfung gegen den Asiatischen Laubholzbockkäfer (ALB) zuständigen Behörden Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) sowie Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Ebersberg (AELF) bindend. Festlegung einer Wirtspflanzenliste mit insgesamt 29 Gattungen: Ahorn, Sommerflieder, Ölweide, Apfel, Prunus, Schnurbaum, Kastanie, Hainbuche, Buche, Paternosterbaum, Birne, Eberesche, Seidenbaum,

Zürgelbaum, Esche, Maulbeere, Eiche, Erle, Linde, Kuchenbaum, Hibiskus, Platane, Robinie, Ulme, Birke, Hasel, Blasenesche, Pappel und Weide. Festlegung einer Liste sogenannter spezifizierter Pflanzen, das heißt zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit einem Stammdurchmesser, an seiner stärksten Stelle, von einem Zentimeter oder mehr, ausgenommen Samen, der folgenden 15 Gattungen: Ahorn, Kastanie, Erle, Birke, Hainbuche, Kuchenbaum, Hasel, Buche, Esche, Blasenesche, Platane, Pappel, Weide, Linde und Ulme. Zusätzlich wird nur in Bayern die Eberesche als spezifizierte Pflanze geführt. Weiterhin geregelt werden die Einfuhr und Verbringung der genannten spezifizierten Pflanzen innerhalb der Union sowie der Umgang mit dem aus diesen Pflanzen gewonnenen Holz oder Holzprodukten, außerdem die Einrichtung von sogenann-

ten abgegrenzten Gebieten. Bestimmt wird weiterhin die Art und Weise der Erhebungen zu Vorkommen des ALB, der Berichterstattung an die EU-Kommission und die anderen Mitgliedsstaaten und der Einhaltung der Vorschriften. Auswirkungen auf das unmittelbare Handeln der LfL sowie das mittelbare gemeindliche Handeln ergeben sich insbesondere aus der Erweiterung der Wirtspflanzenliste. Es werden bei Befall nunmehr alle Individuen der 15 Gattungen der spezifizierten Pflanzen im 100m-Radius gefällt (bisher alle Individuen von acht Gattungen). Der Stammdurchmesser von zu fallenden spezifizierten Pflanzen wird von bisher zwei Zentimetern auf nunmehr einen Zentimeter reduziert. Künftig ist die Anpflanzung neuer spezifizierter Pflanzen in der Befallszone verboten (bisher nur Empfehlung). Das Monitoring wird auf 29 Wirtschaftsbaum-Gat-

tungen ausgeweitet. Die Dokumentations- und Berichtspflichten wurden erweitert. Die Landesanstalt für Landwirtschaft und das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg werden die im September 2014 für ihren Zuständigkeitsbereich erlassenen Allgemeinverfügungen entsprechend den Regelungen des Durchführungsbeschlusses anpassen. Die Umsetzung der neuen Vorschriften in der Leitlinie des Julius-Kühn-Instituts wird zum September/Oktober 2015 erwartet. Der Durchführungsbeschluss wird nicht rückwirkend umgesetzt, das heißt insbesondere, dass in den bisherigen Befallsbereichen keine Nachfällungen vorgenommen werden. Untersuchungsergebnisse aus der Fällmaßnahme vom Juni/Juli 2015 liegen aktuell noch nicht vor. Weitere Funde würden jedoch weitere Fällmaßnahmen nach sich ziehen.